

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Norddeutschland · Normannenweg 34 · 20537 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Landeshaus
Postfach 7121
24171 Kiel

19. November 2015
TB/SB

Dr. Torsten Birkholz
Geschäftsführer

Telefon +49 40 28 41 14-40
Telefax +49 40 28 41 14-412
Birkholz@bdew-norddeutschland.de
www.bdew-norddeutschland.de

**BDEW Bundesverband der Energie-
und Wasserwirtschaft e.V.**
Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34
20537 Hamburg

Stellungnahme – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturgesetzes und anderer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland danke ich Ihnen für die Gelegenheit, zu o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Erlauben Sie mir, gemäß unserer verbandlichen Ausrichtung unsere Kommentierung auf die wasser- und energiewirtschaftlich relevanten Punkte zu beschränken. Die nachstehenden Anmerkungen beziehen sich jeweils auf Artikel 1 (Änderung des Landesnaturgesetzes) bzw. Artikel 2 (Änderung des Landeswaldgesetzes LWaldG) des Gesetzesentwurfes.

USt-IdNr: DE 122 273 784
Amtsgericht Charlottenburg
VR 26587 B

Bankverbindung
Hamburger Sparkasse
Konto: 1 224 121 960
BLZ: 200 505 50

IBAN: DE34 2005 00550 1224 1219 60
BIC: HASPDEHHXXX

a) Zu §5 Abs. 1 LNatSchG (Konkretisierung fachlicher Praxis für die Landwirtschaft): Die Erweiterung um Grünordnungspläne und die damit verbundene Ermächtigung an die oberen Wasserbehörden, die fachlichen Praxis für die Landwirtschaft in Schleswig-Holstein näher zu konkretisieren, wird von der BDEW-Landesgruppe ausdrücklich begrüßt. Dies schließt zukünftig den Gewässerschutz als explizite Bezugsgröße für eine gute fachliche Praxis ein und dient damit dem vorsorgenden Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein.

b) Zu § 9 Abs. 7 LNatSchG (Kompensationsagenturen): Die Einrichtung von Kompensationsagenturen, auf die der Eingriffsverursacher (z.B. Netzbetreiber beim Netzausbau) seine Pflicht zum Eingriffsausgleich/Kompensation entgeltlich übertragen kann, ist ambivalent. Einerseits bietet es Vereinfachung, weil Unternehmen nicht selbst die Pflicht erfüllen müssen, sondern die Leistung entgeltlich erwerben können. Andererseits kann die Agentur eine Art marktbeherrschende Stellung einnehmen, indem es für Kompensation geeignete Flächen "hortet", was den Preis nach oben treiben kann. Unter

der Voraussetzung, dass die Landesregierung Maßnahmen ergreift, damit Kompensationsagenturen keine marktbeherrschende Stellung einnehmen und keinen negativen Effekt für die Kosten von Kompensationsleistungen bewirken, können wir der Regelung zustimmen.

c) Zu § 27a LNatSchG (Gehölzpflege): Mit der ersatzlosen Streichung des § 27a wird der Zeitraum für die Gehölzpflege auf die bundesrechtlichen Vorgaben zurückgeführt. Zwar werden die verfassungsrechtlichen Bedenken für die Altregelung von uns geteilt, da jedoch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Regelung vorliegt, sehen wir trotzdem keine Notwendigkeit einer Anpassung. Für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasnetzen ist Flexibilität bei der Vorbereitung von Leitungsbaumaßnahmen ein wichtiger Kostenfaktor. Ein längerer Rodungszeitraum erhöht die Flexibilität und wirkt daher kostensenkend. Im Sinne eines kosteneffizienten Netzausbaus plädieren wir daher dafür, die Gehölzpflege auch weiterhin bis zum 15. März zuzulassen und § 27a daher beizubehalten.

d) Zu § 35 Abs. 2 LNatSchG (Mindestabstand zur Küste): Bei der Errichtung baulicher Anlagen an Küsten sind zukünftig 150 m, statt bisher 100 m Abstand einzuhalten. Da Leitungsanlagen deutlich weiter im Inland verlaufen, ergibt sich aus der Vergrößerung des Mindestabstands zur Küstenlinie keine praktische Einschränkung beim Netzausbau. Relevant könnte dieser Passus bei Seekabeln sein, für die aber offensichtlich Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können. Ggf. ist aber ein Bestandsschutz für bestehende Leitungen zu beachten. Eine Verpflichtung zur Umverlegung bestehender Leitungen darf auf keinen Fall aus der Regelung abgeleitet werden. Dies wäre mit unverhältnismäßig hohen Kosten für Netzbetreiber und Energiekunden verbunden.

a) Zu § 9 Abs. 3 Satz 3 LWaldG (Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen im Wald): Ein pauschales Umwandlungsverbot von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als zehn Metern halten wir für nicht zielführend. Aus Sicht der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland sollte die Nutzung von Waldflächen auch zur Errichtung von Anlagen über zehn Metern Bauhöhe grundsätzlich möglich sein, ohne selbstverständlich die berechtigten Schutzinteressen in Forstgebieten zu verletzen. Hierfür wäre es zum einen sinnvoll, eine grundsätzliche Kategorisierung in naturnahe Waldgebiete mit hohem ökologischen- und Erholungswert einerseits und bereits vorbelastete Waldgebiete andererseits vorzunehmen. In diesem Zuge wäre es weiterhin zweckdienlich, Vorbelastungen als Kriterium

der Nutzung als Windeignungsfläche für Anlagen auch über zehn Metern Bauhöhe klarer zu benennen. Es seien insbesondere bestehende Straßen, Hochspannungsleitungen oder Bahntrassen als mögliche Kriterien genannt, an deren Rändern im Rahmen eines angemessenen Korridors Windvorranggebiete für den Bau auch von Anlagen über zehn Metern Bauhöhe ausweisbar sein sollten, sofern es sich um Waldflächen niedrigeren ökologischen- bzw. Erholungswertes handelt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen in der weiteren parlamentarischen Befassung des Gesetzes berücksichtigen würden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Torsten Birkholz
Geschäftsführer